

**PEPP-Entgelttarif für das Bezirksklinikum Obermain mit den Tageskliniken in Coburg und Kronach im Anwendungsbereich der BpflV** und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 6 BpflV für das Bezirksklinikum Obermain, Kutzenberg, 96250 Ebsfeld einschließlich der Tageskliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in 96450 Coburg und in 96317 Kronach

Das Bezirksklinikum Obermain, Vorstand Eva Gill, berechnet ab dem **01.01.2025** folgende Entgelte:

Die Entgelte für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses für die Fachrichtungen Psychiatrie / Psychotherapie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie der BpflV in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen vorwiegend über mit Bewertungsrelationen bewertete pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) anhand des PEPP-Entgeltkataloges abgerechnet.

**1. Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gem. § 7 S. 1 Nr. 1 BpflV i.V.m. § 1 Abs. 1 PEPPV 2025**

Jedem PEPP ist mindestens eine tagesbezogene Bewertungsrelation hinterlegt, deren Höhe sich aus den unterschiedlichen Vergütungsklassen des PEPP-Entgeltkataloges ergibt. Die Bewertungsrelationen können im Rahmen der Systempflege jährlich variieren. Die für die Berechnung des PEPP jeweils maßgebliche Vergütungsklasse ergibt sich aus der jeweiligen Verweildauer des Patienten im Krankenhaus. Der Bewertungsrelation ist ein in Euro ausgedrückter Basisentgeltwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisentgeltwert ab 01.01.2025 liegt bei **410,14 Euro** und unterliegt ebenfalls jährlichen Veränderungen. Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a der PEPPV 2025 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag und zählt als ein Berechnungstag.

**PEPP-Entgeltkatalog Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung - Anlage 1 a**

**PEPP-Version 2025**

| PEPP  | Bezeichnung  | Anzahl<br>Berechnungstage / Vergütungsklasse | Bewertungsrelation je Tag |
|-------|--|--|---------------------------|
| 1     | 2  | 3  | 4                         |
| PA04C | Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit | 1  | 1,3280                    |
|       |  | 2  | 1,1798                    |
|       |  | 3  | 1,11357                   |
|       |  | 4  | 1,1170                    |
|       |  | 5  | 1,1009                    |
|       |  | 6  | 1,0847                    |
|       |  | 7  | 1,0686                    |
|       |  | 8  | 1,0525                    |
|       |  | 9  | 1,0363                    |
|       |  | 10   | 1,0202                    |
|       |  | 11   | 1,0040                    |
|       |  | 12   | 0,9879                    |
|       |  | 13   | 0,9718                    |
|       |  | 14   | 0,9556                    |
|       |  | 15   | 0,9395                    |
|       |  | 16   | 0,9233                    |
|       |  | 17   | 0,9072                    |
|       |  | 18   | 0,8911                    |
|       |  | 19   | 0,8749                    |

Anhand des nachfolgenden Beispiels bemisst sich die konkrete Entgelthöhe für die **PEPP PA04C** bei einem **Basisentgeltwert von 410,14 Euro** und einer **Verweildauer von 17 Berechnungstagen** wie folgt:

| PEPP  | Bezeichnung  | Bewertungsrelation | Basisentgeltwert   | Entgelthöhe            |
|-------|--|--------------------|--------------------|------------------------|
| PA04C | Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit | 0,9072             | <b>410,14 Euro</b> | 17 x 372,08 Euro       |
|       |  |                    |                    | <b>= 6.325,36 Euro</b> |

Bei einer **Verweildauer von z.B. 29 Berechnungstagen** ist die tatsächliche Verweildauer länger als die letzte im Katalog ausgewiesene Vergütungsklasse. Damit ist für die Abrechnung die Bewertungsrelation der letzten Vergütungsklasse heranzuziehen.

Dies würde zu folgendem Entgelt führen:

| PEPP  | Bezeichnung  | Bewertungsrelation | Basisentgeltwert   | Entgelt                 |
|-------|--|--------------------|--------------------|-------------------------|
| PA04C | Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne komplizierende Diagnose, ohne erhebliche Pflegebedürftigkeit | 0,8749             | <b>410,14 Euro</b> | 29 x 358,83 Euro        |
|       |  |                    |                    | <b>= 10.406,07 Euro</b> |

Welche PEPP bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2025 werden die bundeseinheitlichen PEPP durch die Anlagen 1a und 2a der PEPP-Vereinbarung 2025 (PEPPV 2025) vorgegeben.

**2. Ergänzende Tagesentgelte gem. § 6 PEPPV 2025**

Zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BpflV können bundeseinheitliche ergänzende Tagesentgelte abgerechnet werden.

Die ergänzenden Tagesentgelte sind, wie die PEPP, mit Bewertungsrelationen hinterlegt (Anlage 5 PEPPV 2025):

**PEPP-Entgeltkatalog ergänzender Tagesentgelte - Anlage 5**

**PEPP Version 2025**

| ET   | Bezeichnung  | ET <sub>D</sub> | OPS Version 2024 |   | Bewertungsrelation / Tag              |        |
|------|--|-----------------|------------------|---|---------------------------------------|--------|
|      |  |                 | OPS-Kode         | OPS-Text  |                                       |        |
| 1    | 2  | 3               | 4                | 5   | 6                                     |        |
| ET01 | Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen |                 | 9-640.0          | Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: 1:1-Betreuung |                                       |        |
|      |  |                 | ET01.04          | 9-640.06  | Mehr als 6 bis zu 12 Stunden pro Tag  | 1,1894 |
|      |  |                 | ET01.05          | 9-640.07  | Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag | 2,0314 |
|      |  |                 | ET01.06          | 9-640.08  | Mehr als 18 Stunden pro Tag           | 2,9088 |

der Gültigkeitsdauer eines OPS-Kodes gem. Spalte 4 sind nicht abrechenbar.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 5 der PEPPV 2025 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert.

### 3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 PEPPV 2025

Gemäß § 17d Abs. 2 KHG können, soweit dies zur Ergänzung der Entgelte in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, die Vertragsparteien auf Bundesebene Zusatzentgelte und deren Höhe vereinbaren. Für das Jahr 2025 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** nach § 5 Abs. 1 PEPPV 2025 in Verbindung mit der **Anlage 3** der PEPPV 2025 vorgegeben. Daneben können nach § 5 Abs. 2 PEPPV 2025 für die in **Anlage 4** benannten, mit dem bundeseinheitlichen Zusatzentgelte-Katalog nicht bewerteten Leistungen **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 BPfIV vereinbart werden.

Zusatzentgelte können zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a, 2a und 5 der PEPPV 2025 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPfIV abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach **Anlage 4** auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2025 noch keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach **Anlage 4** im Jahr 2025 keine Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Für Bezirksklinikum Obermain wurden folgende Zusatzentgelte nach Anlage 4 vereinbart:

ab: 01.10.2024

|           |   |               |
|-----------|---|---------------|
| ZP2025-26 | Gabe von Paliperidon, intramuskulär (OPS 6-006.a*) je mg                | 6,07 Euro     |
| ZP2025-39 | Gabe von Etanercept, parenteral, je mg (OPS 6-002.b*)                   | 4,20 Euro     |
| ZP2025-40 | Gabe von Imatinib, oral je 100 mg; OPS 6-001.g*                         | 1,00 Euro     |
| ZP2025-59 | Gabe von Adalimumab, parenteral, je mg; OPS 6-001.d*                    | 2,05 Euro     |
| ZP2025-21 | Gabe von Dasatinib, oral, je mg; OPS 6-004.3*                           | 2,10 Euro     |
| ZP2025-08 | G.v. Alpha-1-Proteinaseinhibitor human, parenteral, je mg; OPS 8-812.0* | 0,39 Euro     |
| ZP2025-54 | Gabe von Eltrombopag, oral, je mg; OPS 6-006.0*                         | 1,85 Euro     |
| ZP2025-92 | Gabe von Vedolizumab, parenteral, je 300 mg; OPS 6-008.5*               | 2.313,72 Euro |
| ZP2025-41 | Gabe von Caspofungin, parenteral, je mg; OPS 6-002.p*                   | 0,55 Euro     |

### 4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 8 PEPPV 2025

Für Leistungen, die mit den bewerteten Entgelten noch nicht sachgerecht vergütet werden können, haben die Vertragsparteien grundsätzlich die Möglichkeit sonstige Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 BPfIV zu vereinbaren. Die krankenhausindividuell zu vereinbarenden Entgelte ergeben sich für den Vereinbarungszeitraum 2025 aus den Anlagen 1b und 2b PEPPV 2025.

Können für die Leistungen nach **Anlage 1b** PEPPV 2025 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2025 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden vollstationären Berechnungstag **250,00 Euro** abzurechnen.

Können für die Leistungen nach **Anlage 2b** PEPPV 2025 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2025 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden teilstationären Berechnungstag **190,00 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach den **Anlagen 1b und 2b** PEPPV 2025 im Jahr 2025 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jeden vollstationären Berechnungstag **250,00 Euro** und für jeden teilstationären Berechnungstag **190,00 Euro** abzurechnen.

Für Bezirksklinikum Obermain wurden folgende sonstige Entgelte nach Anlage 1b vereinbart:

|       |   |             |
|-------|---|-------------|
| PA18Z | Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome | 342,10 Euro |
|-------|---|-------------|

### 5. Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 7 Ziff. 6 KHEntgG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den PEPP-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzpauschalen sachgerecht vergütet werden können und die nicht gem. § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte vereinbart:

ab 01.10.2024:

|                                     |             |                                     |            |                                     |            |
|-------------------------------------|-------------|-------------------------------------|------------|-------------------------------------|------------|
| Anifrolumab, je 300 mg              | 989,31 €    | Glecaprevir-Pibrentasvir, 40/100 mg | 172,65 €   | Ruxolitinib je 10/15/20mg           | 67,55 €    |
| Avacopan, je 10 mg                  | 36,08 €     | Golimimumab, je 50 mg               | 921,23 €   | Ruxolitinib je 5 mg                 | 33,77 €    |
| Bimekizumab, je 160mg Fertigspritze | 1.441,91 €  | Guselkumab, je 100 mg               | 2.636,00 € | Sarilumab, je 150/200 mg            | 672,94 €   |
| Bosutinib, je 100 mg Tablette       | 21,95 €     | Inclisiran, je mg                   | 8,30 €     | Secukinumab, je 150 mg              | 743,75 €   |
| Brigatinib, je 30 mg                | 33,83 €     | Ixekizumab, je 80 mg                | 1.272,00 € | Selexipag, je Tab.                  | 50,53 €    |
| Cabozantinib, je 20/40/60 mg        | 157,73 €    | Lanadelumab, je mg                  | 69,54 €    | Selpercatinib, je 40 mg             | 16,22 €    |
| Canakinumab, je 150 mg              | 13.576,50 € | Ledipasvir-Sofosbuvir               | 517,95 €   | Sofosbuvir, je 150/200/400 mg       | 495,55 €   |
| Ceritinib, je 150 mg                | 58,50 €     | Lorlatinib, je 25 mg                | 43,30 €    | Sofosbuvir-Velpatasvir je Tbl.      | 344,64 €   |
| Certolizumab, je 200 mg             | 460,61 €    | Mepolizumab, je mg                  | 11,89 €    | Sofosbuvir-Velpatasvir-Voxialprevir | 692,64 €   |
| Crizotinib, je 200 mg               | 69,50 €     | Nirmatrelvir-Ritonavir, je 150 mg   | 35,70 €    | Sotrovimab, je mg                   | 4,52 €     |
| Dabrafenib, je 50 mg Kapsel         | 31,15 €     | Ofatumumab, je mg                   | 62,26 €    | Tildrakizumab, je 100/200 mg        | 3.189,58 € |
| Dupilumab, je 200mg/300mg           | 628,89 €    | Olaparib, je mg                     | 0,28 €     | Tixagevimab-Cilgavimab 150 mg       | 2.368,10 € |
| Elbasvir-Grazoprevir, je Tbl.       | 298,52 €    | Osimertinib, je 40 mg o. 80 mg Tbl. | 184,55 €   | Tremelimumab, je mg                 | 88,23 €    |
| Esketaminhydrochlorid, Spray, 28 mg | 264,37 €    | Palbociclib je 75/100/125 mg        | 111,15 €   | Zanamivir, intravenös je 200 mg     | 160,00 €   |
| Everolimus bei Neoplasie, je mg     | 1,79 €      | Remdesivir, je mg                   | 4,11 €     |                                     |            |
| Fenfluramin, je 132 mg              | 480,48 €    | Risankizumab, je 75 mg              | 2.100,82 € |                                     |            |

### 6. Zu- und Abschläge gem. § 7 BPfIV und sonstige Leistungen

Das Krankenhaus berechnet je voll- und teilstationären Krankenhausfall folgende:

#### Zu- und Abschläge

ab: 01.01.2025

|   |             |
|---|-------------|
| DRG-Systemzuschlag  | 1,73 Euro   |
| G-BA-Systemzuschlag §§ 91, 139c (1) SGB V   | 3,17 Euro   |
| Qualitätssicherungszuschlag nur bei vollstationärer KH-Behandlung                                       | 0,86 Euro   |
| Ausbildungszuschlag – landesweit ab 01.01.2025  | 52,01 Euro  |
| Ausbildungszuschlag gem. § 33 PflBG für Aufnahme ab 01.01.2025 je voll-/teilstationären Krankenhausfall | 136,00 Euro |
| Telematikzuschlag nach § 377 Abs. 1 und 2 SGB V je voll-/teilstationären Krankenhausfall                | 5,30 Euro   |

### 6.a Zusatzentgelte für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab:

- PCR-Test ab dem 01.05.2023 = 30,40 €
- Antigen-Test (Schnelltest) ab dem 01.08.2021 = 11,50 €.

### 7. Sonstige Leistungen

Leichenschau gem. GOÄ Ziffern 100 und 101 (60%)

165,77 Euro

Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.

**8. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V**

Gem. § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte:

ab: 01.01.2002

| a) vorstationäre Behandlung      |             | b) nachstationäre Behandlung     |            |
|----------------------------------|-------------|----------------------------------|------------|
| - Psychiatrie und Psychotherapie | 125,78 Euro | - Psychiatrie und Psychotherapie | 37,84 Euro |
| - Psychosomatik                  | 99,19 Euro  | - Psychosomatik                  | 47,55 Euro |
| - Kinder- und Jugendpsychiatrie  | 50,11 Euro  | - Kinder- und Jugendpsychiatrie  | 20,45 Euro |

**9. Zuzahlungen**

Das Krankenhaus zieht entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften eine Zuzahlung ein.

**10. Wiederaufnahme und Rückverlegung**

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gem. § 2 Abs. 1 und 2 PEPPV 2025 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 2 PEPPV 2025 hat das Krankenhaus eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein Entgelt vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 21 Kalendertagen, bemessen nach der Zahl der Kalendertage ab dem Entlassungstag der vorangegangenen Behandlung, wieder aufgenommen wird und in dieselbe Strukturkategorie einzustufen ist. Das Kriterium der Einstufung in dieselbe Strukturkategorie findet keine Anwendung, wenn Fälle aus unterschiedlichen Jahren zusammenzufassen sind. Eine Zusammenfassung und Neueinstufung ist nur vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 120 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum des ersten, unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts, wieder aufgenommen wird. Für Fallzusammenfassungen sind zur Ermittlung der Berechnungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts zusammenzurechnen; hierbei sind die Verlegungs- oder Entlassungstage aller zusammenzuführenden Aufenthalte mit in die Berechnung einzubeziehen.

**11. Entgelte für Wahlleistung und gesonderte Unterkunft**

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen (§ 6 AVB) werden gesondert berechnet (§ 22 BPfIV):

1. Ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Fachabteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen.

a) Die ärztlichen Leistungen der Fachabteilungen/der ärztlich geleiteten Einrichtungen für

|  |                                   |                  |
|--|-----------------------------------|------------------|
| 1. Psychiatrie/Psychotherapie, Psychosomatik | 2. Lungen- und Bronchialheilkunde | 3. Rheumatologie |
| 4. Kinder- und Jugendpsychiatrie             |                                   |                  |

werden von liquidationsberechtigten Ärzten gesondert berechnet. Für die Berechnung der Wahlleistung "ärztliche Leistung" finden die Vorschriften aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ und der Bundespflegesatzverordnung) Anwendung.

Liquidationsberechtigt sind:

|                                |                                 |                                  |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. CA Dr. med. Nedal Al-Khatib | 2. CA. Dr. med. Saleh Al Hamoud | 3. Ltd. OA Dr. med. Dirk Günthel |
| 4. N.N.                        | 5. Dr. med. Jens Fritzsche      | 6. Dr. med. Volker Waltz         |

Nach § 6 a GOÄ erfolgt eine Minderung der Gebühren um 25 %.

b) Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet

2. Wahlleistung gesonderte Unterkunft

ab 01.01.2025

|   |            |
|---|------------|
| Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (Psychiatrie, Psychosomatik)   | 56,66 Euro |
| Platzfreihaltegebühr 1-Bett-Zimmer (Psychiatrie, Psychosomatik)     | 42,50 Euro |
| Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson je Berechnungstag | 60,00 Euro |

**Inkrafttreten**

Dieser PEPP-Entgelttarif tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird der PEPP-Entgelttarif vom 01.10.2024 aufgehoben.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,  
sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiter unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung:  
Herr Gehringer, Verw.-Fachwirt, Leiter Patientenadministration, Tel. (09547) 81-2207, Fr. Müller, Tel. -2213, Hr. Seelmann, Tel. -2305, Frau Schneiderbanger, Tel. -2355, Fr. Seiermann, Tel. -2925, Fr. Adelberg, Tel. -2255.  
Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das PEPP-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen. *Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.*

Ebensfeld, 01.01.2025

Eva Gill  
Vorstand